

## **Hinweise zur Futternutzung ökologischer Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten und Gründecke** - Ausnahmeregelung 2019 aufgrund der Trockenheit-

---

Die Änderungsverordnung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 24.09.2019 ist am 28.09.2019 in Kraft getreten und erlaubt den Bundesländern auch in diesem Jahr die Freigabe der ökologischen Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten und Gründecke zur Futternutzung allgemein oder im Einzelfall.

**In Brandenburg ist auch in diesem Jahr eine allgemeine Freigabe dieser Flächen auf Grundlage der Allgemeinverfügung vorgesehen. Diese tritt erst am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft und sieht eine Anzeige der Nutzung der entsprechenden Flächen vor. Bis zum Inkrafttreten sind bereits jetzt Anträge auf Nutzung der ÖVF mit Zwischenfrucht/Gründecke möglich.**

Der Aufwuchs kann sowohl während als auch nach dem Mindestzeitraum, während dem die Zwischenfrüchte/Gründecke/Untersaat auf der Fläche verbleiben müssen, genutzt werden, sofern genug Vegetation auf der Fläche für Kontrollzwecke verbleibt (z.B. ein Wurzelsystem). Dies schließt eine Beweidung durch Rinder oder Pferde ein. Die Ausnahmeregelung ist nicht auf tierhaltende Betriebe beschränkt.

**Eine Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen ist ausgeschlossen.**

Betriebe, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **mindestens 3 Werktage vor der geplanten Nutzung der ÖVF-Zwischenfruchtflächen schlagbezogen anzeigen.**

Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung im Land Brandenburg ist es Betrieben, vorab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an, **im Einzelfall Anträge** nach § 31 Absatz 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung **beim Landwirtschaftsamt** zu stellen. Dafür ist das Antragsformular „Ausnahmeregelung zur Futternutzung ökologischer Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten und Gründecke 2019“ zu nutzen.

Die zur Futternutzung beantragten Schläge müssen als ÖVF im Agrarförderantrag 2019 angegeben worden sein. Nach erfolgter Prüfung im Landwirtschaftsamt wird dem Betrieb ein Bescheid zugestellt.

Nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt ist die Anzeige beim Landwirtschaftsamt ausreichend.